

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(37. Tagung)
Punkt 3 c) der vorläufigen Tagesordnung
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die
internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf
Binnenwasserstraßen (ADN): Auslegung der dem ADN beigefügten
Verordnung**

Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN – Abschnitt 8.6.2

Vorgelegt von Frankreich^{1,2}

Zusammenfassung


Analytische Zusammenfassung:	Mit diesem Dokument informiert Frankreich die anderen Vertragsparteien des ADN über das von ihm beabsichtigte Durchführungsverfahren für die Ausstellung von Sachkundigenbescheinigungen gemäß Abschnitt 8.6.2.
Zu ergreifende Maßnahme:	Siehe Absatz 8
Referenzdokumente:	Keine

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/34 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2020 gemäß dem Entwurf des Programmbudgets für 2020 (A/74/6 (Titel V, Kapitel 20), Abs. 20.37).

1. Das Muster der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN, wie es derzeit in Abschnitt 8.6.2 der beigefügten Verordnung enthalten ist, lautet wie folgt:

(Vorderseite)

(**)	
Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN	
1. (Nummer der Bescheinigung)	
2. (Name)	
3. (Vorname(n))	
4. (Geburtsdatum TT/MM/JJJJ)	
5. (Staatsangehörigkeit)	
6. (Unterschrift des Sachkundigen)	
7. (Ausstellende Behörde)	
8. GÜLTIG BIS: (TT/MM/JJJJ)	

(Rückseite)

1. (Nummer der Bescheinigung)
Diese Bescheinigung ist gültig für besondere Kenntnisse des ADN gemäß:
 (zutreffenden Unterabschnitt gemäß 8.2.1 ADN, ggf. mit dem Zusatz „nur Trockengüterschiffe“ oder „nur Tankschiffe“ einfügen)

- ** Das für Schifffahrt im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen (CEVNI – Anlage I).

2. Aus den in den Absätzen 3 bis 7 dieses Dokuments dargelegten Gründen möchte Frankreich das folgende Muster verwenden, das in Bezug auf die in der Bescheinigung enthaltenen Angaben zum gleichen Ergebnis führt:

(Vorderseite)

(**)	
Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN	
1. (Nummer der Bescheinigung)	
2. (Name)	
3. (Vorname(n))	Foto des Sachkundigen
4. (Geburtsdatum TT/MM/JJJJ)	
5. (Staatsangehörigkeit)	
6. (Unterschrift des Sachkundigen)	
7. (Ausstellende Behörde)	
8. GÜLTIG BIS: (TT/MM/JJJJ)	

(Rückseite)

1. (Nummer der Bescheinigung)	
Diese Bescheinigung ist gültig für besondere Kenntnisse des ADN gemäß ^(*) :	
(zutreffenden Unterabschnitt gemäß 8.2.1 ADN, ggf. mit dem Zusatz „nur Trockengüterschiffe“ oder „nur Tankschiffe“ einfügen)	
Basis-Bescheinigung:	Aufbau-Bescheinigung:
• 8.2.1.2 Nur Trockengüterschiffe	• 8.2.1.5 Beförderung von Gasen
• 8.2.1.2 Nur Tankschiffe	• 8.2.1.7 Beförderung von Chemikalien
• 8.2.1.2 Kombination Trockengüter-/Tankschiffe	

** Das für Schifffahrt im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen (CEVNI – Anlage I).

* **Nicht Zutreffendes streichen oder Zutreffendes auswählen.**

3. In Frankreich wird die Gestaltung der neuen Bescheinigungsformate in naher Zukunft einer staatlichen Stelle übertragen, der das Gesetz ein Monopol auf die Erstellung sicherer Dokumente (wie im Falle von Sachkundigenbescheinigungen) einräumt.

4. Um die Bescheinigungen ausstellen zu können, benötigt die Stelle eine Datenbasis und ein Raster für die Bescheinigungen, was für die an der Ausstellung der Bescheinigungen interessierten Wirtschaftsteilnehmer (Ausbildungseinrichtungen, Arbeitgeber usw.) Kosten verursacht.

5. In Frankreich gibt es zudem nur eine geringe Anzahl an Sachkundigen (etwa 150 bis 180), und für einen so kleinen Personenkreis kann kein spezifisches Raster für die Sachkundigenbescheinigungen entwickelt werden.
6. Das in Absatz 2 dargestellte Muster ist in seinem Aufbau mit dem für die Ausstellung von Fahrzeugführerbescheinigungen gemäß Absatz 8.2.2.8.5 ADR verwendeten Muster direkt vergleichbar.
7. Durch die Verwendung dieses Musters, durch das sich die Art der in der Bescheinigung aufzuführenden Angaben nicht ändert, kann Frankreich die Kosten für die Wirtschaftsteilnehmer senken, indem es diese mit den ADR-Fahrzeugführerbescheinigungen zusammenlegt.

Weiteres Vorgehen

8. Der Ausschuss wird gebeten, die Absätze 2 bis 7 zur Kenntnis zu nehmen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
